

Der Leiter der Zentralen Energiekommission hat gegenüber dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission Weisungsrecht.

Da die Aufgaben bei der Durchsetzung der rationellen Energieanwendung vom Ministerium für Kohle und Energie auf die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat übergegangen sind, wurde eine entsprechende Änderung des Statuts des Ministeriums für Kohle und Energie vom 20. März 1979 (GBl. I Nr. 9 S. 77) durch **Beschluß des Ministerrates vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382)** erforderlich. Gleichzeitig wurde die Zentrale Energieinspektion aus dem Ministerium für Kohle und Energie ausgegliedert.

Die 2. VO über die Energiewirtschaft in der DDR —

2. EnergieVO — vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382)⁶ berücksichtigt die Festlegungen aus dem Beschluß über die Zentrale Energiekommission und die damit festgelegte Arbeitsteilung zwischen dieser Kommission und dem Ministerium für Kohle und Energie. Das Ministerium für Kohle und Energie konzentriert sich auf die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität.

Zugleich wurden einige Regelungen der (1.) EnergieVO präzisiert und verändert:

Die inspektionsmäßige Kontrolle über die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, vorrangig auf dem Gebiet der rationellen Energieumwandlung und -anwendung, wird durch die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat ausgeübt.

Neben der Energieinspektion sind die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie, Gas und — soweit sie Energieversorgungsbetriebe sind — für Wärmeenergie sowie das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Gewinnung bzw. Erzeugung, dem speziellen Transport und der Bevorratung von Energieträgern sowie die Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger und der verbindlichen Stufenlimite zu kontrollieren.

Die Ordnungsstrafbestimmungen wurden ergänzt. Danach kann jetzt z. B. auch mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, wer Auflagen der Energieinspektion oder der kontrollbefugten operativen Leitungsorgane nicht erfüllt oder die verbindlichen Vorgaben über höchstzulässige Raumlufttemperaturen oder über den Beleuchtungsaufwand überschreitet oder entgegen verbindlichen Vorschriften elektrische Raumheizgeräte benutzt.

Die **AO Nr. 2 über die Aufgaben, Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 386)** trägt dem Übergang der fachlichen Anleitung der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen vom Minister für Kohle und Energie auf den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat Rechnung.

Auf den sparsamen Umgang mit Energie soll auch mit der **AO über die Inanspruchnahme von Gas im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile vom 31. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 371)** orientiert werden. Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, die keine Leistungsanteile für Gas erhalten, müssen sich hinsichtlich der Anwendung von Gas im Winterhalbjahr nach den Bestimmungen dieser AO richten. Für die Entnahme von Gas aus öffentlichen Versorgungsnetzen entgegen den Festlegungen der AO ist Ordnungsstrafe angedroht.

*

Auf dem Gebiet der Investitionstätigkeit ist die **DB zur VO über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen — vom 18. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 325)** hervorzuheben, die die notwendigen staatlichen Festlegungen zur Verhinderung des Abrisses erhaltungswürdiger Gebäude und baulicher Anlagen enthält. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen entspricht der auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED erhobenen Forderung⁷, für die Nutzung und Erhaltung der erhaltungswürdigen Bausubstanz zu sorgen.⁸

Die AO legt in einer Anlage Definitionen für die einzelnen Bauzustandsstufen fest. Gebäude und bauliche Anlagen der Bauzustandsstufen 1 bis 3 dürfen grundsätzlich nicht abgerissen werden. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Ministers für Bauwesen bei Wohngebäuden bzw. des zuständigen Ministers bei Produktionsgebäuden. Der Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen der Bauzustandsstufe 4 — es handelt sich um solche mit Verschleißanteilen bei den einzelnen Funktionsgruppen von mehr als 50% — kann auf entsprechenden Antrag des Investitionsauftraggebers vom Rat des Bezirks genehmigt werden. Die Baubetriebe dürfen Abrissarbeiten erst durchführen, wenn der Investitionsauftraggeber die Genehmigung vorweisen kann.

Der finanziellen Sicherstellung der staatlich angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit dient die **AO über die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude vom 18. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 372)**. Wurde von der Staatlichen Bauaufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse zur Gewährleistung der Bausicherheit (§ 12 der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 22. März 1972 [GBl. II Nr. 26 S. 285]) der Abriss eines baufälligen Wohngebäudes festgelegt, das nicht zum sozialistischen Eigentum gehört, so sind die Abrisskosten vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu finanzieren. Soweit dieser nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann, sofern das vom zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde bestätigt wurde, das Kreditinstitut einen Kredit gewähren. Der Kredit ist gemäß §§ 456 bzw. 457 ZGB durch Aufbaupfandbriefe zu sichern.

Ist das Grundstück bis zum Wert oder darüber hinaus mit volkseigenen Forderungen belastet, ist das Grundstück rechtsgeschäftlich zu erwerben, oder es ist die Inanspruchnahme nach der 2. DB zum Aufbaugesetz vom 29. September 1972 (GBl. II Nr. 59 S. 641) herbeizuführen.

*

Unter den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Transportwesens ist zunächst die **7. DB zur Transport VO vom 11. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 368)** zu nennen. Mit ihr wird die 3. DB zur TransportVO — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 253) vor allem im Hinblick auf die bessere Auslastung des Transportraumes geändert und präzisiert. Das betrifft z. B. die Prüfung der Eignung des Transportraumes für die zu transportierende Gutart, die Definition der Ladefristen sowie Festlegungen zum Beginn, zum Ruhen und zur Feststellung von Überschreitungen der Ladefrist. Neu aufgenommen wurde ein Ausschluß von Ladefristen für eine Reihe von Leistungen (z. B. Container- und Schwertransport, Gütertaxisverkehr). Ausgehend von der Praxis wurde neu geregelt, daß im Transportvertrag kürzere als die gesetzlichen Ladefristen zu vereinbaren sind, wenn die technischen und technologischen Bedingungen dies zulassen, um den Transportraum schneller einer erneuten Nutzung zuzuführen. Zuschlagsfristen zu den gesetzlichen Ladefristen können in Ausnahmefällen auf der Grundlage begründeter spezieller technologischer oder jahreszeitabhängiger Bedingungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den entsprechenden zentralen Staatsorganen vereinbart werden. Sofern sich die Vertragspartner über die Vereinbarung von kürzeren als den gesetzlichen Ladefristen nicht einigen können, entscheidet der Vorsitzende des örtlich zuständigen Transportausschusses.⁹

Um ständig eine hohe Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft zu gewährleisten sowie Ordnung und Sicherheit bei der Nutzung der Kraftfahrzeuge zu erhöhen und die Anforderungen an den Materialverbrauch und den Arbeitszeitfonds weiter zu senken, werden mit der **AO über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft vom 12. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 37 S. 351)** Mindestanforderungen für die Wartung und Pflege sowie die Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge festgelegt. Die Leiter der Kombinate und ihrer Betriebe, der anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften haben besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge auf die Winternutzungsperiode. Neben den in der AO festgelegten Maßnahmen sind sie insbesondere verantwortlich für die Schulung der Fahrzeugführer und des Instandhai-